

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Großschönau e.V.** kurz **TSV Großschönau e.V.**

Er hat seinen Sitz in 02779 Großschönau.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zittau unter der Nummer 133 registriert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung unterschiedlicher Sportarten im Wettkampf- und Freizeitsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleiter können entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entschädigt werden. Für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand
4. Der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen. Jede Abteilung kann Unterabteilungen haben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der übergeordneten Fachverbände eigenverantwortlich regelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person, juristische Person, sowie Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der jeweiligen Abteilung bzw. des Vorstandes erworben.
3. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Aufgabe der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. und 31.12.) möglich. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
3. Der Austritt von ganzen Abteilungen ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb dieser Frist beim

Vorstand schriftlich einzulegen. Bei satzungsgemäßer Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag für jedes Mitglied. Daneben kann für jede Abteilung auf Antrag beim Vorstand gesondert ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Grundbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben aber die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Kalenderwochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird auf Grund der Vereinsgröße als Delegiertenkonferenz durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Kassenprüfer
 - Mitglieder der Abteilungen entsprechend Delegiertenschlüssel (richtet sich nach Mitgliedsstärke der Abteilung)

Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Abteilungen ist nicht zulässig.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Ausnahmeregelung für Aufwandsentschädigungen (§2 Abs. 3)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Jedes Vorstandsmitglied ist im Einzelnen vertretungsberechtigt.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter

Er kann bis zu zwei Beisitzern ergänzt werden.

- Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal halbjährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstandene Reisekosten und Spesen sind zu erstatten.
- Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschluss über die Aufnahme neuer Abteilungen
 - Beschluss über Vereinsausschließungen

§ 9 Kassenprüfer

- Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer entsprechend der Legislaturperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung der Kasse. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen.

§ 10 Finanzielle Mittel

- Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen
 - Zuschüssen, Spenden, Sponsorengeldern oder Stiftungen

2. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Es ist eine Kassen- und Nachweisführung sowie das Belegwesen zu organisieren.
3. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung statthaft.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Realisierung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großschönau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur weiteren Förderung des Sportes in der Gemeinde Großschönau zu verwenden hat.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Niederschrift über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt notariell beglaubigt zu übergeben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2015 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Vereinsgericht.
2. Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.

Großschönau, 25.11.2015